

## **Gemeinde Innervillgraten**

(Beschluss des Gemeinderates vom 25.01.2011)

### **Verordnung über die örtlichen Bauvorschriften hinsichtlich der Errichtung/Änderung von Gebäuden gem. § 19 lit. a TBO 2001**

#### **I.**

#### **Geltungsbereich**

Diese Bestimmungen gelten für die Almgebiete Ahornalm, Alfenalm, Bergletalm, Galleralm, Graferalm, Kamelisenalm, Lipperalm, Moarkammer, Oberhoferalm, Oberstalleralm, Prantekammern, Riepenkammer, Ruschletalm, Sandalm, Schalleralm, Schmidhofalm, Senfteralm, Staudekammer, Tafinalm, Thalet, Thaletalm und Unterstalleralm entsprechend dem Plan in der Anlage 01

#### **II.**

#### **Allgemeines**

Diese verbindlichen Bauvorschriften gelten für alle geplanten Neubauten bzw. Änderungen von Almhütten, Hirtenhütten und ähnlichen Almgebäuden in der Gemeinde Innervillgraten, lt. Anlage

#### **III.**

#### **Bauvorgaben**

Die unter Punkt II) angeführten baulichen Anlagen müssen in den gekennzeichneten Bereichen folgenden Bestimmungen entsprechen:

- Die Gebäude dürfen nur mit Satteldächern, welche als Pfettendachstuhl mit Holzeindeckung auszuführen sind, abgedeckt werden. Die Giebelrichtung muss an den vorhandenen Gebäudebestand der Almdörfer angepasst werden (selbe Giebelrichtung mit einer maximal zulässigen Abweichung von 20°) oder falls kein solcher Gebäudebestand in unmittelbarer Nähe vorhanden ist, eine Berg-Talrichtung aufweisen. Die Errichtung von Dachgaupen, Quergiebeln udgl. ist nicht zulässig. Dachrinnen müssen in Holz ausgeführt werden.
- Die Größe des Gebäudes muss an den jeweiligen Gebäudebestand des oben angeführten Almgebietes angepasst werden, sodass keine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes entsteht.
- Nicht sichtbare Gebäudeteile (Keller bzw. eingeschüttete Gebäudeteile) dürfen in Massivbauweise (Stahlbeton, Mauerwerk) ausgeführt werden. Diese Gebäudeteile dürfen in dieser Bauweise maximal 1 m über das unmittelbar angrenzende Gelände ragen. Talseitig kann diese Höhe überschritten werden, falls dies aus bautechnischen Gründen erforderlich ist. Diese Mauerteile müssen mit Natursteinen verkleidet werden.

- Die restliche Bausubstanz hat aus Holz zu bestehen und ist an den Gebäudebestand des betreffenden Almdorfes anzupassen.
- Balkone müssen zur Gänze in Holz-Bauweise ausgeführt sein und sind an den Gebäudebestand des betreffenden Almdorfes anzupassen. Beim Balkongeländer ist die nach der Tiroler Bauordnung bzw. den technischen Bauvorschriften zulässige Mindesthöhe zu wählen (zB 0,85 m Geländerhöhe mit 30 cm Brüstungsbreite).
- Bei den Gebäuden dürfen nur Holzfenster und Holztüren eingebaut werden. Die Glasfüllungen sind mittels Holzsprossen kleinteilig zu gliedern. Die Größe der Fenster- und Türöffnungen ist an den Gebäudebestand des betreffenden Almdorfes anzupassen.
- Alle angeführten, sichtbaren Holzbauteile müssen unbehandelt bleiben (keine Farbanstriche).
- Technische Anlagen wie Photovoltaik- und Solaranlagen, Rundfunkempfänger (Satellitenschüsseln und Antennen) sind am Gebäude so anzubringen, dass das Erscheinungsbild des Gebäudes und des Almdorfes nur im unbedingt notwendigen Ausmaß beeinträchtigt wird.

#### **IV. Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung gemäß § 60 Absatz 3 Tiroler Gemeindeordnung 2001 in Kraft.

Der Bürgermeister

Josef Lusser